

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir auf zwei aktuelle Urteile aufmerksam machen, die die Rechte von Menschen mit Autismus betreffen. Die Urteile sind noch nicht in einer juristischen Datenbank veröffentlicht. Sobald dieses der Fall sein wird, können wir sie Ihnen eventuell im Volltext zugänglich machen.

Ambulante Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Das Sozialgericht für das Saarland hat mit Urteil vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11 (nicht rechtskräftig) entschieden, dass die Kosten für eine ambulante Autismustherapie für einen Menschen mit Asperger-Syndrom im Umfang von bis zu vier Stunden monatlich von der örtlichen Agentur für Arbeit übernommen werden müssen.

Anspruchsgrundlage ist der (nicht abschließende) Leistungskatalog des § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Der Einwand der Bundesagentur für Arbeit, es müsse sich um einen integrativen Bestandteil einer Maßnahme handeln, wurde vom Gericht als unbeachtlich angesehen. Nach der Urteilsbegründung ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 33 SGB IX eindeutig, dass die erforderlichen Leistungen erbracht werden. Sekundär ist hierbei, in welchem Rahmen diese Leistungen erbracht werden, da es entscheidend darauf ankommt, dass der Erfolg der Teilhabeleistungen ermöglicht wird.

Die Rechtsauffassung des Gerichts deckt sich mit derjenigen, die vom Bundesverband autismus Deutschland e.V. seit langem vertreten wird: **Eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum ist von der Bundesagentur für Arbeit als Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben zu finanzieren, wenn sie den in § 33 Abs. 6 SGB IX genannten Zwecken dient.**

Die Entscheidung hat im Übrigen praktische Auswirkungen auf die Kostenheranziehung: Menschen mit Autismus im Erwachsenenalter müssen sich bezüglich Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bis auf bestimmte Schonbeträge mit eigenem Einkommen und Vermögen beteiligen, während nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB XII dies bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die häusliche Ersparnis beschränkt ist. Diese ist bei einer ambulanten Autismustherapie gleich Null.

1:1-Betreuung in der WfbM

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 20. Februar 2014, Az. L 15 SO 54/12 entschieden, dass ein Mensch mit Asperger-Syndrom einen Anspruch darauf hat, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für eine Assistenz im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Umfang von zwei Stunden pro Tag übernimmt.

In der Begründung führt das Gericht aus, dass in Ausnahmefällen Anspruch auf weitere Leistungen dann bestehen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass der behinderte Mensch in der WfbM seiner Behinderung entsprechend ausreichend versorgt wird, im Besonderen sichergestellt ist, dass er die angestrebte Arbeitsleistung bestmöglich erbringen kann.

Nach Auffassung des Gerichts kann zur Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs dahingestellt bleiben, ob diese Assistenz von der WfbM dem Grunde nach durch das von ihr nach § 9 Abs. 3 und 10 Abs. 1 WerkstättenVO vorzuhaltende Personal hätte erbracht werden müssen bzw. ob die WfbM verpflichtet gewesen wäre, das Verfahren zur Ermittlung eines erhöhten individuellen Betreuungsaufwands einzuleiten, wenn sie einen derartigen Aufwand erkannt hätte. **In jedem Falle trifft die Verpflichtung, dem behinderten Menschen eine bedarfsdeckende Leistung zu gewähren, den Träger der Sozialhilfe.** Soweit die Einrichtungen und Dienste, derer sich der Träger der Sozialhilfe zur Ausführung der Leistungen bedient, diese tatsächlich nicht erbringen, hat er deshalb für den Aufwand aufzukommen, der dem Leistungsberechtigten dadurch entsteht, dass er sich eine Leistung, die aus Sicht des Leistungsträgers zum bewilligten Leistungsangebot eines Leistungserbringers gehört, selbst beschafft (so genanntes „Systemversagen“).

Es bleibt abzuwarten, wie sich dieses Urteil auf die weitere rechtliche Entwicklung zur 1:1 Betreuung für Menschen mit Autismus in den Werkstätten auswirkt. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger auch schon im Eingangsverfahren und der Tätigkeit im Berufsbildungsbereich in Kostenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit eine persönliche Assistenz im Umfang von zwei Stunden erhalten. Der Anspruch wurde also weiterhin zuerkannt auch für den sich anschließenden Arbeitsbereich.

Das Gericht hat auf jeden Fall richtig festgestellt, dass eine mangelnde Bedarfsdeckung in letzter Konsequenz nicht zulasten des Betroffenen gehen kann. Der Leistungsträger bleibt in der Pflicht, unabhängig von der Frage, inwieweit die Werkstätten für behinderte Menschen mit dem von der WerkstättenVO vorgesehenen Soll-Personalschlüssel sich in der Lage sehen, die konkreten Bedarfe abzudecken. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Soll-Personalschlüssel in Einzelfällen auch bis hin zu einer 1:1 Betreuung verändert werden kann, dies also in der Kompetenz der WfbM liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Frese (Geschäftsführer)